

- e) für Staatsorgane, Betriebe und Organisationen mit Sitz in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock und Schwerin der Inspektionsbereich Schwerin.

Antragsverfahren

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung (Briefbögen mit vollständiger Anschrift des Antragstellers) einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Staatsorgane und Betriebe und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Organisationen und deren Stellvertreter.

(3) Die Antragsberechtigten können in begründeten Fällen leitende Mitarbeiter zur Antragstellung bevollmächtigen. In den Anträgen ist auf die erteilte Vollmacht hinzuweisen.

(4) Die Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen sowie die Erteilung von Auflagen haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Bereitstellung von Koordinaten und Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze sowie von Schwerekarten müssen als Angaben enthalten:

- a) den Verwendungszweck,
- b) die Bezeichnung der Festpunkte bzw. der Schwerekarten,
- c) die bereitzustellenden Festpunktbilder und -beschreibungen,
- d) die Anzahl der bereitzustellenden Schwerekarten.

§ 6

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Verwendung von topographischen Karten (AV) für die Herstellung oder Aktualisierung von internen Karten oder öffentlichen Karten vom Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind vom Herausgeber zu stellen und müssen enthalten:

- a) den Titel, den Maßstab, die Gebietsbegrenzung, den Inhalt und die vorgesehene Auflagenhöhe der herzustellenden oder zu aktualisierenden Karte;
- b) die als kartographisches Ausgangs- oder Zusatzmaterial vorgesehenen topographischen Karten (AV).

Bestellverfahren

§ 7

Bestellungen von Höhen der staatlichen geodätischen Netze müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Festpunkte,
- b) die bereitzustellenden Festpunktbilder und -beschreibungen.

§ 8

(1) Bestellungen von topographischen Karten (AV) — formgebunden gemäß Anlage — und amtlichem kartographischem Zusatzmaterial für öffentliche Karten sind zu richten an die Geodätisch-Kartographische Inspektion oder deren Inspektionsbereiche entsprechend der im § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit.²

(2) Der Leiter der Geodätisch-Kartographischen Inspektion oder die Leiter der Inspektionsbereiche können ständigen Bestellern von topographischen Karten (AV) die direkte Übersendung ihrer Bestellungen gemäß Abs. 1 an die Versandstelle Aue gestatten.

(3) Bürger können topographische Karten (AV) an den öffentlichen Sprechtagen auch bei den im § 3 Abs. 3 genannten Inspektionsbereichen erwerben, soweit es sich um nur wenige Exemplare je Kartenblatt ihres territorialen Zuständigkeitsbereiches handelt.

(4) Entsprechend der Bestellung bereitgestellte topographische Karten (AV) sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 9

Behandlungsbestimmungen

(1) Koordinaten und Höhen der Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze sind gemäß Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) zu behandeln. Verzeichnisse dieser Koordinaten und Höhen sind als „Dienstsache“ zu kennzeichnen. Die Vernichtung der Verzeichnisse hat so zu erfolgen, daß aus den verbleibenden Rückständen keine Offenbarung über den Inhalt möglich ist.

(2) Verzeichnisse von Koordinaten der Festpunkte der staatlichen geodätischen Netze sind außerdem mit einer Registriernummer zu versehen. Ihr Verbleib ist nachzuweisen.

(3) Grundsätzlich untersagt sind:

- a) die Veröffentlichung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen, soweit es sich nicht um öffentliche Karten handelt,
- b) die Vervielfältigung einschließlich Abzeichnung von opaken Exemplaren topographischer Karten (AV) sowie von Schwerekarten,
- c) der Versand oder die Mitnahme von Koordinatenverzeichnissen gemäß Abs. 1 von Schwerewerten der staatlichen geodätischen Netze und von Schwerekarten in das Ausland.

(4) Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind berechtigt, auf Grund von Anträgen Ausnahmen von den Festlegungen gemäß Abs. 3 zu genehmigen und mit der Genehmigung Auflagen zu erteilen.

§ 10

Kontrollmaßnahmen

Die Geodätisch-Kartographische Inspektion und deren Inspektionsbereiche sind befugt, Kontrollen zur Durchsetzung dieser Anordnung sowie zur Erfüllung der in Genehmigungen erteilten Auflagen durchzuführen. Die Staatsorgane, Betriebe und Organisationen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Durchführung dieser Kontrollen zu unterstützen.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen entsprechend dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei demjenigen eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde gegen erteilte Auflagen hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch denjenigen zu entscheiden, bei dem sie eingelegt wurde. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann im Ausnahmefall eine Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.